Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten nach Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) für Teilnehmer an ESF+ oder JTF geförderten Vorhaben

# Hintergrund der Datenerhebung

Sie erhalten dieses Informationsblatt, da Sie an einem ESF+ oder JTF-geförderten Vorhaben teilnehmen. Aufgrund Ihrer Teilnahme sind bestimmte, mitunter sensible personenbezogene Daten zu erfassen und der Europäischen Kommission zu berichten.

Seit dem 25. Mai 2018 sind in allen EU-Mitgliedsstaaten die Regelungen der Verordnung (EU) 2016/679[[1]](#endnote-1) (Datenschutz-Grundverordnung - DS-GVO) anzuwenden. Mit den nachfolgenden Hinweisen informieren wir Sie gemäß Artikel 13 und 14 DS-GVO über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten und die Ihnen zustehenden Rechte.

[Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.]

# Wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich?

Für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten verantwortlich im Sinne des Artikel 4 Nr. 7 DS-GVO ist:

[Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.]

# Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

(Abschnitt nur erforderlich, sofern ein eigener Datenschutzbeauftragter benannt wurde)

Für Fragen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die verantwortliche Stelle und zur Wahrnehmung Ihrer diesbezüglichen Rechte gemäß der DS-GVO steht Ihnen der Datenschutzbeauftragte zur Verfügung. Dieser ist wie folgt zu erreichen:

[Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.]

Der Datenschutzbeauftragte ist ausschließlich für datenschutzrechtliche Fragestellungen zuständig. Er ist nicht befugt, Ihnen inhaltliche Auskunft über die Bearbeitung Ihres Anliegens zu geben oder sonstige Rechtsberatung zu erteilen.

# Zweck und Rechtsgrundlage

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten im Einklang mit den Bestimmungen der DS-GVO.

Die Daten werden nur verarbeitet, soweit dies zur Wahrnehmung der Aufgaben erforderlich ist oder Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben (Artikel 6 DS-GVO).

Mithilfe der erhobenen Daten wird gegenüber der Europäischen Kommission über die eingesetzten Mittel sowie über die Fortschritte bei der Umsetzung (Leistungsüberprüfung) berichtet. Zugleich dient die Datenerhebung dazu, die Qualität und Effektivität des ESF+ und EFRE/JTF Programms Sachsen-Anhalt und dessen Umsetzung nachhaltig zu sichern und fortlaufend zu verbessern. Über die Auswertung der erhobenen Daten können Erkenntnisse zur Wirksamkeit der Förderprogramme gewonnen werden, wodurch die Weiterentwicklung der Förderprogramme ermöglicht wird.

Die im Rahmen der ESF+ Förderung einschlägigen Rechtsgrundlagen sind:

Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben c) und e) in Verbindung mit Absatz 3 Buchstabe a) DS-GVO und in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe e) Verordnung (EU) 2021/1060[[2]](#endnote-2) einschließlich Anhang XVII und Artikel 17 Verordnung (EU) 2021/1057[[3]](#endnote-3) nebst Anhang I und Anhang II.

Die im Rahmen der JTF Förderung einschlägigen Rechtsgrundlagen sind:

Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben c) und e) in Verbindung mit Absatz 3 Buchstabe a) DS-GVO und in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe e) Verordnung (EU) 2021/1060 einschließlich Anhang XVII und Artikel 12 Verordnung (EU) 2021/1056[[4]](#endnote-4) nebst Anhang III.

[Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.]

# Welche personenbezogenen Daten werden verarbeitet und woher kommen diese?

Erfragt werden neben Ihrem Namen und Ihren Kontaktdaten auch Angaben zum Alter, zum Geschlecht, zum Bildungsstand und zum Erwerbsstatus (verpflichtend anzugebende personenbezogene Daten) sowie Angaben zur Staatsangehörigkeit, zur Zugehörigkeit zu einer Minderheit, zum Migrationshintergrund oder zu evtl. vorliegenden Behinderungen (freiwillig anzugebende personenbezogene Daten).

Für eine Teilnahme an den ESF+ und JTF geförderten Vorhaben ist die Angabe der verpflichtend anzugebenden personenbezogenen Daten zwingend erforderlich. Eine entsprechende Kennzeichnung, ob Pflichtangaben oder freiwillige Angaben erfragt werden, ist an den jeweiligen Stellen im Fragebogen ausgewiesen.

[Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.]

# Wem gegenüber werden die Daten offengelegt und wer arbeitet mit diesen Daten?

Die Daten werden digitalisiert und über einen sicheren Kommunikationsweg an die Bewilligungsstelle Wählen Sie ein Element aus. weitergeleitet. Diese prüft die übermittelten Datensätze auf Plausibilität und stellt sicher, dass die zur Förderung relevanten Daten in der zentralen Datenbank (efREporter4) vorliegen. Die Datenbank efREporter4 umfasst alle Vorhabendaten zur Umsetzung der Programme ESF+ und EFRE/JTF in Sachsen-Anhalt und bietet damit die Grundlage für die Berichterstattung und Abrechnung gegenüber der Europäischen Kommission.

Im Rahmen der von der Europäischen Kommission vorgeschriebenen wissenschaftlichen Begleitung und Bewertung der Programme können zu einem späteren Zeitpunkt mündliche und schriftliche Befragungen zu Ihrer beruflichen Situation ein halbes Jahr nach Ende der Teilnahme am Vorhaben und zur Erfolgsbewertung des Vorhabens durchgeführt werden. Zu diesem Zweck können Ihre entschlüsselten Daten an einen Evaluator weitergeleitet werden.

Folgende Stellen erhalten innerhalb der Aufgabenwahrnehmung Zugriff auf Ihre Daten, die zur Erfüllung der oben genannten Zwecke beitragen:

* Wählen Sie ein Element aus.,
* EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF/JTF des Landes Sachsen-Anhalt,
* EU-Prüfbehörde des Landes Sachsen-Anhalt,
* Leitstelle efREporter (technischer Dienstleister),
* Ramboll Management Consulting (Evaluator),
* Prüfstellen der Europäischen Union (Europäische Kommission, Europäischer Rechnungshof, Europäische Betrugsbekämpfungsbehörde).

Die vorgenannten Stellen können im Sinne ihrer Aufgabenwahrnehmung auch Dritte beauftragen.

[Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.]

# Wie lange werden die personenbezogenen Daten gespeichert?

Die Fragebögen zur Datenerhebung sowie deren ggf. erzeugte tabellarische Zusammenfassung werden unverzüglich vernichtet, wenn diese für den Zweck der Erhebung und Verarbeitung nicht mehr notwendig sind.

Die im efREporter4 verschlüsselt gespeicherten personenbezogenen Daten werden unmittelbar nach dem Ende der Aufbewahrungsfrist gemäß Artikel 82 Verordnung (EU) 2021/1060 datenschutzgerecht vernichtet bzw. gelöscht. Die Aufbewahrungsfrist beträgt 5 Jahre und beginnt nach dem 31.12. des Jahres, in dem die letzten Fördermittel für das geförderte Vorhaben ausgezahlt wurden. Die Frist kann aufgrund von Gerichtsverfahren oder auf Ersuchen der Kommission unterbrochen werden.

[Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.]

# Ihre Rechte als betroffene Personen gegenüber der verantwortlichen Stelle

Zum Schutz Ihrer personenbezogenen Daten gewährt Ihnen das Datenschutzrecht eine Reihe von Rechten, die Sie gegenüber der verantwortlichen Stelle geltend machen können:

* Auskunft über die Verarbeitung (Artikel 15 DS-GVO),
* Berichtigung und Vervollständigung von Daten (Artikel 16 DS-GVO),
* Löschung nicht mehr benötigter Daten (Artikel 17 DS-GVO),
* Einschränkung der Verarbeitung (Artikel 18 DS-GVO),
* Datenübertragbarkeit (Artikel 20 DS-GVO).

# Beschwerderecht

Es steht Ihnen frei, sich gemäß Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe d) und Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe e) in Verbindung mit Artikel 77 DS-GVO mit einer Beschwerde an die zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden.

Die zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde für das Land Sachsen-Anhalt ist:

Landesbeauftragte für den Datenschutz des Landes Sachsen-Anhalt
Otto-von-Guericke-Straße 34a
39104 Magdeburg

E-Mail: [Poststelle@lfd.sachsen-anhalt.de](file:///C%3A%5CUsers%5CFelgnerAnna%5CAppData%5CLocal%5CMicrosoft%5CWindows%5CINetCache%5CContent.Outlook%5CXXG1XJAX%5CPoststelle%40lfd.sachsen-anhalt.de)

# Sprachliche Gleichstellung

Die Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Informationsblatt gelten für alle Geschlechter gleichermaßen.

1. Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) [↑](#endnote-ref-1)
2. Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, und Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfen im Grenzverwaltung und Visumpolitik [↑](#endnote-ref-2)
3. Verordnung (EU) 2021/1057 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 zur Einrichtung des Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1296/2013 [↑](#endnote-ref-3)
4. Verordnung (EU) 2021/1056 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 zur Einrichtung des Fonds für einen gerechten Übergang [↑](#endnote-ref-4)